



# **STADT ERKELENZ**

**Bebauungsplan Nr. I/15**

**„Südpromenade-Aachener Straße“**

**Erkelenz-Mitte**

**Begründung**

**Teil 2:  
Umweltbericht**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	3
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	3
1.2	Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.....	4
1.3	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die se Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind .....	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .....	8
2.1.1	Schutzgut Mensch .....	8
2.1.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	9
2.1.3	Schutzgut Boden.....	9
2.1.4	Schutzgut Wasser.....	10
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima .....	11
2.1.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	11
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	11
2.1.8	Schutzgüter-Wechselwirkungen .....	12
2.2.1	Schutzgut Mensch .....	12
2.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	12
2.2.3	Schutzgut Boden.....	13
2.2.4	Schutzgut Wasser.....	13
2.2.5	Schutzgut Luft und Klima .....	13
2.2.6	Schutzgut Landschaft (Ortsbild).....	13
2.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	14
2.3	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante .....	14
3.	Zusätzliche Angaben .....	14
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen..... Verfahren.....	14
3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind.....	14
3.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	14
4.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15

## 1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die durch die Planung verursachten voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen, in einem Umweltbericht (§ 2a Nr. 2 BauGB) niederzulegen und zu bewerten. Der Umweltbericht ist dabei ein gesonderter Teil der Begründung.

### 1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele sowie Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Stadt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als Gemischte Bauflächen (M) und Kerngebiete (MK) dargestellt. Für das Plangebiet bestehen über Änderungen des Ursprungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, Rechtskraft 28.04.1960 bereits Planrechte. Die ab den 70er Jahren erfolgten Planänderungen setzen den Ursprungsplan in den betroffenen Bereichen außer Kraft und bedürfen vor dem Hintergrund der heutigen städtebaulichen Ziele einer Überprüfung. Planungsziel ist die Stärkung und Verbesserung der vorhandenen Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen der Kernstadt unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Wohnfunktionen, die Sicherung der historischen Stadtstruktur und Baugestaltung sowie die Sicherung der verbleibenden Grün- und Freiflächen in den Blockinnenbereichen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen

- für eine angemessene Durchmischung und Stärkung von zentrumstypischen Infrastruktureinrichtungen, Gewerbe, Einzelhandel und Wohnen entsprechend der Gebietstypen innerhalb der mit MK und MI festgesetzten Bereiche,
- für eine Schaffung von größeren Geschäftseinheiten im Hauptgeschäftsbereich (Hauptzentrum) des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes,
- für eine städtebauliche Steuerung der Vergnügungsstätten in den Kern- und Mischgebieten,
- für eine Sicherung der Grün- und Freiflächen durch planungsrechtliche Festsetzung der Grundflächenzahl,
- für eine angemessene und behutsame Fortsetzung der Nachverdichtung im Blockinnenbereich des Kerngebietes und,
- für eine Erhaltung und Pflege des Stadtbildes durch baugestalterische Festsetzungen.

Die Festsetzung der Baugebiete (Mischgebiet und Kerngebiet) berücksichtigt das bisherige Planungsrecht der 3. und 4. sowie 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I „Stadtkern“. Die Art der festgesetzten Nutzung entspricht dem bisherigen Planrecht jedoch nur insoweit, wie die bestehende Gebietscharakteristik und die städtebaulichen Ziele dies zulassen. Teilflächen im Bereich Aachener Straße, Kirchstraße und Südpromenade sind hiernach von einem ursprünglich festgesetzten Kerngebiet als Mischgebiet festgesetzt.

Die Festsetzungen berücksichtigen die Bebauungsstruktur mit II bis V-geschossiger, geschlossener Straßenrandbebauung und der für die Innenstadt typischen intensiven Grundstücks- und Gebäudenutzung. Die Festsetzungen eröffnen für kerngebietstypische Nutzungen, wie bspw. Handel, zentrale Einrichtungen, Gastronomie und der vorhandenen Wohnnutzung sowie mischgebietstypischen Nutzungen, wie bspw. Wohnnutzung, Gewerbe, Geschäfts- /Bürogebäude und Handel, ein moderates Entwicklungspotential. Die Maßstäblichkeit der Bebauung in der Kernstadt soll jedoch weitgehend beibehalten werden.

Aufgrund der ungünstigen Standortbedingungen für Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie der nicht angestrebten Nutzung im Stadtkern, sind diese in den Mischgebieten nicht zulässig. In den Kerngebieten sind Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen demzufolge ebenso nicht zulässig, Tankstellen auch nicht ausnahmsweise.

Die Wahrung der vorhandenen Standortqualität wird zudem durch den Ausschluss bzw. die planungsrechtliche Steuerung von Vergnügungsstätten erzielt. Um negative städte-

bauliche Auswirkungen zu verhindern, werden entsprechende Nutzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Für einige dieser ausgeschlossenen Nutzungen sind Gebiete im Kerngebiet und Mischgebiet des Plangebietes ausgewiesen (MK 2, MI 1).

Neben der Stärkung der gewerblichen Nutzung der Gebäude im Bereich Handel und Dienstleistungen und der Schaffung der Möglichkeit, größere Verkaufsflächeneinheiten zu realisieren, ist die Sicherung der innenstädtischen Wohnfunktion Gegenstand der Festsetzungen. Mit der Festsetzung von Kerngebieten und Zulässigkeit auch von großflächigen Einzelhandelsbetrieben wird u. a. der im Einzelhandels- und Zentrenkonzept festgelegte Zentrale Versorgungsbereich berücksichtigt.

Sonstige Wohnungen sind in den Kerngebieten ab dem 1. OG zulässig, im Erdgeschoss sind sonstige Wohnungen nur ausnahmsweise zulässig.

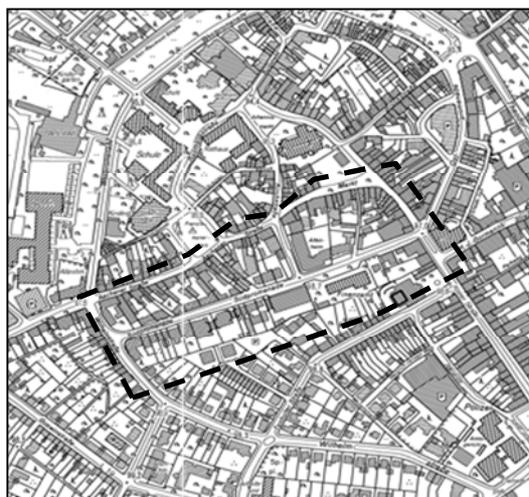
Weiterhin ist es Ziel der Planung ausreichende Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten zu schaffen, die sich in die bestehende Situation einfügen. So kann auch die bereits vorhandene Wohnbebauung in den Blockinnenbereichen moderat entwickelt und sowohl für den geringen Anteil unbebauter Grundstücksflächen als auch für den Erweiterungsbedarf im Bebauungsbestand im Stadtzentrum ein Entwicklungspotential geboten werden.

Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung bis zu drei- bzw. fünfgeschossiger Gebäude als Straßenrandbebauung, eine drei- bis vier- bzw. vier- bis fünfgeschossige Bauweise in den Kerngebieten sowie eine überwiegend zwei- bis drei- bzw. in Teilbereichen an der Südpromenade drei- bis vier- und vier- bis fünf-geschossige Bebauung in den Mischgebieten.

Aufgrund der geschlossenen Blockstrukturen erfolgt die Errichtung der Gebäude in den Baugebieten in einer geschlossenen Bauweise (g).

## 1.2 Angaben zum Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

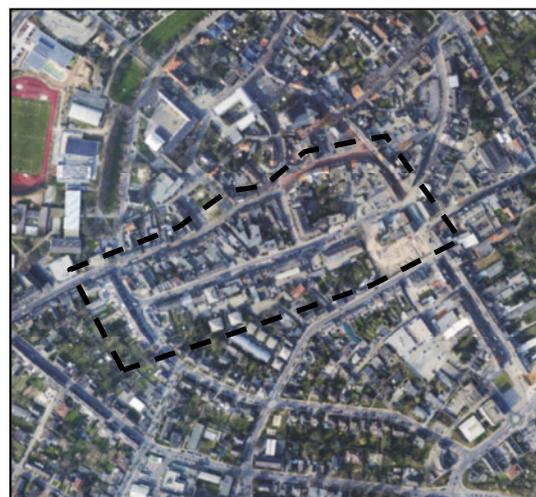
Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtzentrums, der nördliche Bereich innerhalb des historischen Stadtkerns. Die Südpromenade durchläuft und teilt das Plangbiet, das im Norden an den Markt und die Aachener Straße, im Osten an die Kölner und im Westen an die Wilhelmstraße grenzt. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 5,1 ha.



Übersicht  
o. M.

^

o. M.



Luftfoto

Stand

2012

Zum Zeitpunkt der Planung sind die Flächen des Plangebietes fast vollständig überbaut (s. Anlagen zur Begründung).

Die einzelnen Flurstücke des im Zentrum der Stadt gelegenen Plangebietes werden im Hinblick auf das historisch bedingte, teilweise sehr eingeschränkt vorhandene Flächenpotential intensiv genutzt.

Es ist nur ein sehr geringer Anteil an unversiegelten, begrünten Freiflächen vorhanden. Mit Ausnahme einer ca. 100 Jahre alten Blutbuche/*Fagus sylvatica* f. *purpurea* (Block 2)

und eines Tulpenbaumes/Liriodendron tulipifera (Block 6), wurde kein hochwertiger Vegetationsbestand als Bestand aufgenommen. Im Plangebiet bestehen keine öffentlichen Grünflächen, Straßenbäume sind als Straßenbegleitgrün vorhanden.

**1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie die se Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt sind**

Gegenstand der Umweltprüfung sind die mit Durchführung ggf. eintretenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes unter Berücksichtigung der in § 1a BauGB anzuwendenden Vorschriften in der Bauleitplanung.

Die für die den jeweiligen Umweltbelang anzuwendenden wesentlichen Rechtsnormen und Rechtsvorschriften die in Fachgesetzen, Verordnungen und Fachplänen festgelegt sind, werden nachfolgend mit den jeweils festgelegten Zwecken und Zielen aufgeführt:

Quelle	Zielaussage
<p><b>Fachgesetze Landschaftsplanung</b></p> <p>§ 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf Natur und Umwelt so früh wie möglich berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 1 Bundesnaturschutzgesetz sowie Landschaftsgesetz von Nordrhein - Westfalen</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p>
<p>§ 4 u. § 6 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>In § 4 wird beschrieben was Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind. In § 6 wird die Verfahrensweise bei Eingriffen in Natur- und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes beschrieben.</p>
<p>§ 1 a Abs. 3 (Auszug) Baugesetzbuch (I. V. m. § 21 Bundesnaturschutzgesetz)</p>	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 9 Landesforstgesetz NRW (Zu § 8 Bundeswaldgesetz)</p>	<p>Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.</p>
<p><b>Richtlinien und Gesetze zum Artenschutz</b> §§ 44 Abs. 1 ,5 ,6 und 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Um die biologische Vielfalt zu schützen und erhalten sind Artenschutzbelange gemäß der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Rechtskraft 01.03.2010) in allen Bauleitplanverfahren fachlich zu bewerten. Hierfür wird in einem dreistufigen Verfahren das im Plangebiet vorhandene Artenspektrum aufgenommen und der durch die Planung bedingte Eingriff</p>

<p>Fauna – Flora – Habitat –Richtlinie (FFH-RL)</p> <p>Vogelschutzrichtlinie (V-RL)</p>	<p>auf die vorhandene Artenvielfalt geprüft (Artenschutzprüfung ASP). Die FFH-RL und V-RL dienen dem Schutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Sie bilden ein System von FFH- und EU- Vogelschutzgebieten (NATURA 2000), die nach einheitlichen EU Kriterien zu entwickeln und zu schützen sind.</p> <p>In der Bundesrepublik werden die in Frage kommenden Gebiete von den Ländern gemeldet. Für die einzelnen Gebiete werden jeweils Erhaltungsziele formuliert. Für Pläne und Projekte, die zu einer Beeinträchtigung in FFH- oder EU- Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.</p>
<p><b>Fachgesetze Boden einschließlich Kultur- und Sachgüter</b></p> <p>Bundes-Bodenschutzgesetz Landesbodenschutzgesetz NW</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. Nach Maßgabe des BBodSchG und LBodSchG sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen.</p>
<p>§ 2 Abs. 4 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>Die natürlichen Bodenfunktionen und die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 - BBodSchG) sind zu erhalten.</p>
<p><b>Fachgesetze Schutzgut Wasser</b></p> <p>§ 1 a Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.</p>
<p>§ 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz NRW</p>	<p>Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.</p>
<p><b>Fachgesetze Schutzgut Klima</b></p> <p>§ 2 Abs. 8 Landschaftsgesetz von Nordrhein – Westfalen</p>	<p>Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.</p>
<p><b>Fachgesetze Schutzgut Luft</b></p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden,</p>

§ 1 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Luft	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Fachgesetze Schutzgut Mensch</b> § 1 Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz und Verordnungen zur Durchführung des BImSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
TA Lärm	Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Laut BNatSchG drückt sich das Landschaftsbild in der „Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft“ aus. Dies gilt es nachhaltig zu sichern als Lebensgrundlage des Menschen und für seine Erholung.
<b>Fachgesetze Schutzgut Kulturgüter und Denkmalpflege</b> Denkmalschutzgesetz Nordrhein – Westfalen (DSchG NW)	Zweck dieses Gesetzes ist der Erhalt und die Sicherung von Denkmälern und Bodendenkmälern für die ein öffentliches Interesse besteht.

Die auf vorgenannten Gesetzen bzw. Verordnungen basierenden Vorgaben und Umweltschutzziele werden im Hinblick der planungsbedingten Auswirkung auf die Belange der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die Ziele der Fachgesetze stellen einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art dar. Die Zielvorgaben von Fachplänen geben über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete, räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vor.

Unmittelbar für die Planung relevante Ziele und Vorgaben von Fachgesetzten und Plänen sind enthalten im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz.

Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath.

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB liegen vor, mit der vorliegenden Bauleitplanung werden bestehende Baurechte fortgeschrieben und bereits vorhandene bauliche oder sonst als Eingriff zu wertende Nutzungen lediglich den heutigen Anforderungen und der heutigen Gesetzeslage angepasst.

Für die Belange des Artenschutzes erfolgt eine Prüfung auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sowie des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das Plangebiet liegt in keinem Bereich für den Aussagen zu einem FFH (Flora-Fauna-Habitat) oder EU- Vogel-schutzgebiet (NATURA 2000) vorliegen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) erfolgt für den vollständig überplanten und bebauten Planungsbereich durch eine überschlägige Prognose, in der geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1, Vorprüfung).

Im Rahmen der Bestandsaufnahme für die Planung fand eine Begehung des Plangebietes statt, in der keine Hinweise auf die Besiedlung durch planungsrelevante Arten gefunden wurden. Die Vorprüfung wird ggfs. im Laufe des Verfahrens mit Angaben der Fachbehörden ergänzt.

Sofern nach Inkrafttreten des Bebauungsplans der unteren Landschaftsbehörde neue Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen würde (z.B. nachträgliches Auftreten von Arten), hat sie dies der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mit Rechtskraft der vorliegende Bauleitplanung sind keine Vorhaben gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, Anlage 1) zulässig, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfolgt somit nicht.

§ 2a Baugesetzbuch bestimmt, dass in der Begründung entsprechend dem Stand des Verfahrens die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes, sowie in dem Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes, darzulegen sind. Zur Beurteilung der durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, sind gemäß der Ziele der §§ 1 Abs. 5 und 1 a BauGB, planungsbedingte, umweltrelevante Auswirkungen auf die angeführten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander zu betrachten und zu werten.

## **2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **2.1.1 Schutzgut Mensch**

Eingriffe in die Natur und Umwelt und durch den Bestand und die Planung hervorgerufene Einwirkungen auf die Menschen sind, wenn nicht zu verhindern, auf das notwendige Maß zu beschränken. Negative Einwirkungen sind entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten zu unterbinden. Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch in der Bauleitplanung sind die Aspekte des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sowie regenerative Aspekte wie Erholungs- und Freizeitfunktionen und die Wohnqualität von Bedeutung (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein typisches innerstädtisches Baugebiet mit einer verdichteten kern- und mischgebietstypischen Bebauung (MK, MI) in intensiv genutzten innerstädtische Baublöcken und geringen unversiegelten Flächenanteilen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewahrt. Im Plangebiet besteht eine Nutzungsdurchmischung aus Handel, Dienstleistungen, gewerblicher Nutzungen und Wohnnutzung. Informationen über emittierende Betriebe sind im Plangebiet nicht bekannt. Großflächige Biotop- oder sonstige Vegetationsflächen und -bestände sind, ebenso wie Erholungsflächen oder öffentliche Freizeiteinrichtungen, nicht vorhanden.

#### Lärm

Das Plangebiet liegt mit seinem Erschließungs- und Platzsystem überwiegend innerhalb der historischen Kernstadt.

In den 80er Jahren wurden Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung durchgeführt, die u.a. zur Verringerung des Verkehrsaufkommens im Stadtkern führten. Dazu erfolgte die Entflechtung der innerstädtischen Verkehrsströme durch die Umwidmung einzelner Straßen (Aachener Straße / Kirchstraße / Markt / Kölner Straße), die Begrünung und zusätzliche Ausweisung von öffentlichem Parkraum, sowie die Sperrung von Teilen des Marktplatzes und der Kölner Straße für den fließenden Verkehr.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum, so wird der öffentliche Raum durch ein differenziertes Nutzungsspektrum geprägt. Auf den an das Gebiet angrenzenden öffentlichen Plätzen und Flächen finden regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der Brauchtumpflege und Veranstaltungen im Rahmen des Stadtmarketings statt.

Lärmeinwirkungen durch die Außenbewirtschaftung der vorhandenen Gastronomiebetriebe sind in einem für die festgesetzten Gebietstypen typischen Rahmen gegeben. Es bestehen zwei Handwerkerbetriebe (Bäckerei und Sanitärbetrieb). Missstände immissionsschutzrechtlicher Art sind nicht bekannt.

Geruch

Vorbelastungen durch Geruchsimmissionen sind nicht bekannt.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Aufgrund der abgeschotteten Lage und des hohen Versiegelungsgrades sowie der verkehrlichen und baulichen Vorbelastung und der intensiven Nutzung der Flächen, wurde die reale Vegetation vollständig vom Menschen verändert und geprägt. Im Plangebiet stehen rd. 89 % der bebauten oder versiegelten Flächen 11 % privat genutzter unversiegelter Freiflächen gegenüber.

	Nutzung	Gesamt	%
Flächennutzung (EG)	Hauptanlagen	18.613	37
	Nebenanlagen	558	1
	Garagen	1.181	2
	Baulücken	1.073	2
	versiegelte Hofflächen	16.327	32
	priv. Grünflächen	5.714	11
	Verkehrsflächen	6.363	13
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	753	1
	Gesamt	50.582	100

Gebäude mit einem mehrjähriger Leerstand oder abgängige Gebäude die sich als Brut-, Nistplatz oder Schutzzone eignen könnten, wurden bei der Bestandsaufnahme nicht ermittelt, da durch bestehende Baurechte die Sicherung dieser Flächen als Brache nicht möglich ist. Alle Flächen und Gebäude werden intensiv ausgenutzt. Zusammenhängende unversiegelte, großflächige Freiflächen und Grundstücke mit einer naturnahen Begrünung sind nicht vorhanden.

Biotoptyp	Ausprägung
<b>Baum- und Strauchbestand</b>	Der Straßenraum ist begrünt. Im Plangebiet ist jeweils in Block 2 und Block 6 ein Baumbestand vorhanden: Block 2: Blutbuche( <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea'); Block 6: Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> ), ein Hecken oder Strauchbestände besteht nicht.
<b>Rasen- Ziergärten</b>	In den Innenhöfen sind zusammenhängende Freiflächen mit einem Vegetationsbestand überwiegend nicht vorhanden.
<b>Hofflächen</b>	Die Innenhöfe aller Grundstücke sind intensiv genutzt. Sie unterliegen einer überwiegend baulichen Nutzung (Garagen, Wintergärten, Loggien, Hallen und Schuppen ect.), sind versiegelt und werden als Stellplatzflächen, Zufahrten oder Freiflächen genutzt.
<b>Bebauung</b>	Die Bebauung im Plangebiet besteht aus mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern und einer rückwärtigen, teilweise mehrgeschossigen baulichen Nutzung.

Unter Berücksichtigung des Flächenpotentials noch bebaubarer Flurstücke und dem hohen Versiegelungsgrad der bebauten Flurstücke, ist das Biotoppotential der privaten Freiflächen als Lebensraum für die Pflanzen und Tierwelt als stark eingeschränkt zu bewerten. Aufgrund der nach Begehung ersichtlichen Biotoptypen der privaten Grünflächen ist von einer extrem eingeschränkten biologischen Vielfalt auszugehen. Der vorhandene Lebensraum wird als überwiegend naturfern beurteilt.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsraumes in dem Parabraunerde (Lössböden) vorherrscht. Er ist überwiegend bebaut. Eine weitergehende Differenzierung wurde nach der Bodenwertkarte auf Grundlage der DGK 5 nicht getroffen.

Der ursprüngliche Boden innerhalb der bereits überbauten Flächen entspricht als besiedelte Fläche insgesamt nicht mehr den natürlichen Gegebenheiten. Der Boden wurde durch Aufträge und Durchmischung der natürlichen Substrate, Teilabgrabungen, Verdichtungen und Versiegelungen dauerhaft verändert.

Das Plangebiet umfasst bereits überplante teils kleinteilige, versiegelte Grundstücke innerhalb des Stadtkerns. Innerhalb des historisch geprägten Bereiches des Plangebietes (Blöcke 1-4), mit einer gewachsenen Bebauung und den oftmals kleinteiligen Grundstückszuschnitten, kann ein Versiegelungsgrad von annähernd 100 % erreicht werden. Die Grundstückszuschnitte der nördlich der Südpromenade gelegenen Planbereiches (Blöcke 5 und 6) sind großzügiger. Aufgrund der jeweiligen Gebäudenutzung mit einem bedarfsgerechten Stellplatzbedarf, ist die Grundstücksnutzung meist jedoch ähnlich intensiv. Es sind keine bestehenden Betriebe bekannt die zum jetzigen Zeitpunkt, oder in der Vergangenheit umweltbelastende Stoffe verarbeiten, produzieren oder verarbeitet bzw. produziert haben.

#### Altlast-Verdachtsflächen

Für das Plangebiet liegen zum keine Kenntnisse oder Hinweise auf Altlast-Verdachtsflächen vor.

#### Kampfmittel

Das Plangebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), teilt in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2012 mit, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet und ein diffuser Kampfmittelverdacht vorliegt. Ein entsprechend Hinweis ist Bestandteil der Begründung und der Planurkunde.

### 2.1.4 Schutzgut Wasser

#### Grundwasser

Das Gelände liegt bei ca. 96 m ü. NHN. Der Erftverband gibt im Grundwassergleichensplan den 1. Grundwasserstock (Stand: Oktober 2010) in einer GWGleiche von 67-68m über Normalhöhennull (NHN) an, d.h. im Allgemeinen liegt der Grundwasserspiegel mehr als 28 m unter der Geländeoberfläche.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserbeeinflussung des „Oberen Grundwasserstockwerks“, sowie tiefer liegende Grundwasserstockwerke. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Das Vorhaben befindet sich am Rand des Einwirkungsbereiches des ehemaligen Steinkohlenbergbaus. Mit Anstieg des Grubenwassers wären Hebungen an der Tagesoberfläche nicht auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Flächennutzung ist aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung der innerstädtischen Flächen nicht zu erwarten.

Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt. Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der heute schon umfangreich verdichteten oder versiegelten Bodenstruktur, und damit zu einem merkbaren Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation, führen würden.

Das Plangebiet liegt teilweise in der Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffen sind die in der WasserschutzgebietsVO angeführten Auflagen zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist Bestandteil der Begründung und Planurkunde.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser durch die vorgesehene Planung zu erwarten.

#### Oberflächenwasser

Im Gebiet sind keine offenen Gewässer vorhanden. Eine Verrieselung des anfallenden Oberflächenwassers gemäß § 51 a Landeswassergesetz NW ist innerhalb der jeweiligen Blöcke des Plangebietes aufgrund der vorhandenen innerstädtischen Bebauung, und dem hohen Anteil versiegelter Flächen, nicht möglich. Das ortsnahe Einleiten des Niederschlagswassers in ein offenes Gewässer ist aufgrund fehlender Oberflächengewässer ausgeschlossen. Die anfallenden Abwasser und Oberflächenwasser wurden und werden zukünftig über das vorhandene Kanalnetz der Stadt Erkelenz (Mischwasser) abgeleitet.

### 2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

#### Klima

Das Plangebiet befindet sich in einem urbanen Siedlungsraum. Im Gegensatz zu dem in der freien Landschaft oder in Waldbereichen vorherrschenden Klima, ist das Klima innerhalb des Stadtkernes durch den hohen Anteil versiegelter Flächen und der dadurch hervorgerufenen stärkeren Erwärmung der Luft, bzw. durch einen höheren Staubgehalt und einer geringeren Luftfeuchtigkeit mit geringem Einfluss auf benachbarte Räume gekennzeichnet. Durch die Planung ist eine spürbare Beeinflussung des heutigen Bestandes, aufgrund der Geringfügigkeit der neu versiegelbaren Flächen, nicht zu erwarten.

#### Luft und Luftschadstoffe

Aussagen über die Luftqualität im Stadtkern liegen nicht vor. Im Plangebiet sind keine emittierenden Betriebe bekannt. Vorhandene Frischluftschneisen werden durch die den Bestand aufgreifenden Festsetzungen nicht verändert. Die Hauptwindrichtung ist Südwest. Kenntnisse die weitergehende Untersuchungen zum Schutzgut veranlassen würden, liegen nicht vor.

### 2.1.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

#### Ortsbild

Das Plangebiet liegt in einem urban geprägten Bereich im Zentrum der Stadt. Es ist gekennzeichnet durch seine intensive Grundstücksnutzung, eine im nördlichen Teil vorherrschende geschlossene Blockrandbebauung und den südlichen Abschnitt prägende Büro- und Geschäftshäuser. Im Bereich Kölner Straße/Markt/Aachener Straße verlaufen historische Hauptachsen mit städtebaulich hoher Qualität der Straßen-/Platzräume, der Bauungsbestand verfügt über eine große Zahl stadtbildprägender Baugruppen. Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden.

#### Landschaft

Das Plangebiet liegt nicht in einer FFH (Flora Fauna Habitat) Zone.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes "Erkelenzer Börde" (LP). Es bestehen keine relevanten Freiraumstrukturen oder Biotopvernetzungen für das Schutzgut „Landschaft“.

### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Gebäude Aachener Straße 18 (Flurstück 334, Flur 46) wird unter Nummer 83 als Baudenkmal (Wohnhaus 2. H. 18 Jh.) in der Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz geführt.

Das Flurstück 1049, Flur 27 (Südpromenade 3) liegt über Fragmenten des Stadtgrabens. Es ist unter Nummer 53a (historischer Stadtgraben) in die Liste der Bodendenkmäler der Stadt Erkelenz eingetragen.

Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb der historischen Stadtbefestigungsanlagen mit einer bis in das Mittelalter hineinreichenden Besiedlung, welche die Voraussetzung für den Eintrag in die Denkmalliste erfüllt, sodass mit einer Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Erkelenz zu rechnen ist.

Im Hinblick auf die den Stadtkern betreffenden bereits bekannten archäologischen Daten wurde von einer systematischen Untersuchung des Plangebietes auf Bodendenkmäler und Kulturgüter abgesehen, da das Plangebiet intensiv bebaut ist. So könnte es lediglich aufgrund von Abriss und Neubau von Gebäuden zu einer heute noch nicht absehbaren baulichen Veränderung im Plangebiet kommen. Damit verbunden wäre eine Veränderung der gewachsenen Bodenstruktur und ein Eingriff in ggf. vorhandene Kulturgüter (feste Bodendenkmäler).

### 2.1.8 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeit der Standortverhältnisse, d. h. der Ausprägung der Boden- und Wasserverhältnisse und des Kleinklimas, sowie der Ausprägung der Tier- und Pflanzenwelt, bestehen Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren untereinander. Einflussnahme auf einen Faktor (z.B. Boden) kann zu Veränderungen innerhalb eines anderen Systems (z. B. Klima) führen. Aufgrund des Bestandes, mit seiner strukturarmen Prägung an Flora und Fauna sowie einer monotonen Ausprägung der Biotoptypen, herrscht im Plangebiet keine relevante biologische Vielfalt vor. Auch umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, sind in einschränkender Weise nicht zu sehen. Die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter wären die mit der jeweiligen Nutzung verbundenen typischen Einflüsse. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und dem Ziel der Planung wären jedoch keine nachteiligen Wechselwirkungen zu erwarten. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen mit Realisierung der zulässigen baulichen Maßnahmen wird im Plangebiet nicht gesehen.

### 2.2.1 Schutzgut Mensch

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

### 2.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Artenschutzbelange

Mit der Planung Bebauungsplan Nr. I/15 „Südpromenade/Aachener Straße“, Erkelenz–Mitte ändern sich die bereits bestehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und insbesondere auf gesetzlich geschützte Arten nicht. Es entstehen keine neuen Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung von entsprechend geschützten Arten führen können. Im Rahmen der gemäß der §§ 44 BNatSchG erfolgten Prüfung der Artenschutzbelange (Artenschutzprüfung Stufe I) ergeben sich im Hinblick auf dieses Schutzgut keine Anhaltspunkte auf Vorkommen entsprechender planungsrelevanter Arten. Entsprechend Ziffer 4.2 der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22. 12. 2010 kann im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans, solange dessen Inkrafttreten zum Zeitpunkt der jeweiligen Bauantragsstellung nicht länger als 7 Jahre zurückliegt, auf eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde und damit auf eine Prüfung der Artenschutzbelange im Baugenehmigungsverfahren verzichtet werden. Ebenfalls wird die Untere Landschaftsbehörde bei Genehmigungsverfahren zur Beseitigung bestehender Bausubstanz beteiligt.

Sollten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans neuartige Erkenntnisse darüber vorliegen, dass ein Bauvorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstieße, würde die Untere Landschaftsbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt.

### 2.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Planung werden keine über das bestehende Maß hinausgehenden Eingriffe oder Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Schutzgutes Boden vorbereitet. Die Festsetzung der Nutzungen dient der Bestandsentwicklung und -sicherung und unterliegt einem für diesen Standort (Stadtkern) typischen intensiven Nutzungsgrad (Versiegelung) der bebauten und bebaubaren Grundstücke.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist keine über das bereits vor Planaufstellung zulässige Maß hinausgehende, Beeinträchtigung (Versiegelung und Nutzungsänderung) des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien könnte eine Reduzierung versiegelter Flächen, wie Z. B. der Errichtung von Zufahrten, Stellplätzen und bei der Hofgestaltung führen. Mechanische Beeinträchtigungen des Oberbodens sind durch einen fachgerechten Umgang mit dem Boden gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten) zu minimieren.

Die Planung orientiert sich an den in den §§ 1 Abs. 5 und 1a BauGB formulierten Zielen einer nachhaltigen Gestaltung der Umwelt und dem schonenden Umgang mit Grund und Boden. So steht die Nutzung der innerörtlichen Entwicklungsmöglichkeiten einschließlich der baulichen Nutzung der Blockinnenbereiche der Inanspruchnahme noch nicht erschlossener Flächen des Außenbereiches zum Zwecke einer Bebauung gegenüber.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung sind keine Altlast-Verdachtsflächen oder bestehenden Betriebe bekannt, die umweltbelastende Stoffe verarbeiten oder produzieren.

### 2.2.4 Schutzgut Wasser

Mit Umsetzung der Ziele des Bebauungsplanes sind keine Vorhaben zulässig die zu einer Beeinträchtigung der heute schon umfangreich verdichteten oder versiegelten Bodenstruktur, und damit zu einem relevanten Anstieg von anfallendem Oberflächenwasser mit Ableitung in die Kanalisation, führen würden. Die Oberflächenwasser- und Abwasserbeseitigung ist über das vorhandene Mischwasserleitungssystem sichergestellt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserstandes durch die bauliche Umsetzung der zulässigen Flächennutzung ist aufgrund der bereits vorhandenen Versiegelung der innerstädtischen Flächen nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Nutzungen zulässig die zu einer unmittelbaren Gefährdung des Schutzgutes führen könnten. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten. Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser durch die vorgesehene Planung zu erwarten.

### 2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im Zentrum der Innenstadt. Aufgrund der innerstädtischen Lage und Nutzung der Grundstücke ist der überwiegende Teil der betroffenen Flurstücke bereits intensiv genutzt und in hohem Maße versiegelt. Eine Erhöhung des Schadstoffausstoßes (Emissionen) ist mit der Planrealisierung nicht zu erwarten.

Ein Eingriff in den vorhandenen Status des Klimas über eine Reduzierung von Verdunstungsflächen, oder eine Verschlechterung der Luftqualität durch z. B. zusätzliche Feinstaubemissionen, ist nicht zu erwarten, da mit Umsetzung der Planung der Ausgangszustand nicht grundsätzlich verändert wird. Daher ist davon auszugehen, dass der Zustand des Schutzgutes nicht weitergehend beeinflusst wird und unverändert bleibt. Zugunsten eines funktionierenden Kleinklimas innerhalb der Baublöcke wären die Begrünung von Flachdächern und Fassaden und die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für private Erschließungen und Stellplätze zu empfehlen.

### 2.2.6 Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Ein Bezug zur freien Landschaft und den damit einhergehenden Schutzbelangen ist nicht vorhanden. Der Bebauungsplan enthält planungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen, die zu einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen (Weiter-) Entwicklung des Plangebietes und des Stadtbildes in seinem historischen Kontext beitragen.

Die gestalterischen Festsetzungen dienen dem Erhalt des überlieferten Stadtbildes und orientieren sich an dem bereits vorhandenen stadträumlichen Umfeld und Bauwerken. Zum Schutz und Erhalt der vorhandenen räumlichen Strukturen sind über die vorhandenen Raumkanten hinausragende oder sonstige dominierende bauliche Anlagen nicht zulässig. Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft bzw. Ortsbild zu erwarten.

### 2.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erfolgt mit einem entsprechenden Hinweis in der Planurkunde und der Baugenehmigung.

Aufgrund der vorliegenden Kenntnisse ist die Existenz archäologischer Bodenfunde nicht auszuschließen, so dass bei Erdarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zutage treten können (Zufallsfunde). Daher wird auf den Umgang mit Zufallsfunden gemäß der §§ 15 und 16 DSchG NRW und auf die nach Eintragung in die Denkmalliste verbundenen erlaubnispflichtigen Maßnahmen in der Begründung und der Planurkunde hingewiesen.

### 2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nullvariante

Bei Nichtzustandekommen der Planung würden sich die bereits bebauten Bereiche auf Rechtsgrundlage der bestehenden Planänderungen weiterentwickeln. Wobei Teile der Planfestsetzungen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielen entsprächen. Nach geltendem Planrecht wäre die jeweils gültige BauNVO anzuwenden, so wären z. B. Garagen und Nebenanlagen nicht auf die GRZ anzurechnen, und alle zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässige Nutzungen im Planbereich uneingeschränkt umsetzbar.

Dies könnte z.B. zu einer ungewollten einseitigen und nicht regelbaren Grundstücks- oder Gebäudenutzung führen. Auf Grund der fehlenden Regelungsinstrumente in den Altplänen, z.B. hinsichtlich der fehlenden Höhenbeschränkung, bestünde die Gefahr, dass Gebäude im Plangebiet zugelassen werden müssten, die sich nicht den heutigen Maßgaben städtebaulicher Entwicklung entsprechend in das Umfeld einfügen würden.

## 3. Zusätzliche Angaben

### 3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Bestandsaufnahme wurden mehrere Begehungen des Plangebietes vorgenommen. Die baulichen Gegebenheiten und die Art der Nutzungen wurden durch Kartierungen und Fotografien aufgenommen und dokumentiert. wurden Bauanträge, Informationen aus dem Archiv und die im Geo- und Informationssystem (GIS) der Stadt Erkelenz zur Verfügung stehenden Luftbilder und Daten zur Bewertung herangezogen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ergab keinen Bedarf an Informationen die durch neu zu erstellende Fachgutachten erarbeitet werden müssten.

### 3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden nicht.

### 3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4 c BauGB haben die Kommunen unvorhergesehene Umweltauswirkungen die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Faktoren die zu einer negativen Entwicklung auf die vorhandenen und Schutzgüter führen könnten, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird eine Beobachtung der baulichen Entwicklung und des Nutzungsgefüges innerhalb des Gebietes (Bauanträge, Nutzungsänderungsanträge) als ausreichend erachtet. Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes, sind die betroffenen Behörden bei erheblichen Veränderungen oder unvorhersehbaren nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter gemäß § 4 Abs. 3 BauGB aufgefordert, im Bereich ihrer Belange dies an die Stadt Erkelenz weiterzugeben, so dass die Stadt Erkelenz auf Grund der Informationen reagieren kann.

Dem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB angeführten Belang zum Erhalt, Schutz und Pflege von Denkmälern wird insofern entsprochen, dass ein entsprechender Hinweis in die Plannurkunde und Begründung aufgenommen wird.

Innerhalb des Untersuchungsrahmens wurden die vorliegenden Kenntnisse zur ASP durch die Bestandsaufnahme ausgeführt. Falls sich darüberhinaus im Verfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevante Erkenntnisse ergeben sollten, würden sie im Verfahren auf ihre Relevanz zur Anpassung der Planung geprüft.

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, wird das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz als Gemischte Bauflächen (MI) und Kerngebiete (MK) dargestellt. Für das Plangebiet bestehen über Änderungen des Ursprungsplanes Nr. I „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte bereits Planrechte. Eingriffe in unversiegelte Bodenbereiche waren bereits vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/15 „Südpromenade / Aachener Straße“, Erkelenz–Mitte erfolgt und zulässig. Für den Bebauungsplan sind daher gemäß § 1a BauGB keine weitergehenden Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen den Eingriff in Natur und Landschaft betreffend erforderlich.

Planungsziel ist die Stärkung und Verbesserung der vorhandenen Verwaltungs- und Dienstleistungsfunktionen der Kernstadt unter besonderer Berücksichtigung der bestehenden Wohnfunktionen, die Sicherung der historischen Stadtstruktur und Baugestaltung sowie die Sicherung der verbleibenden Grün- und Freiflächen in den Blockinnenbereichen. Die festgesetzten Arten der baulichen Nutzung als Misch- und Kerngebiete (MI und MK) sind heute bereits zulässig oder angesiedelt.

Im Plangebiet sind keine Betriebe bekannt, von denen schädliche Emissionen ausgehen. Über die bereits zulässigen Nutzungen hinaus sind keine auf das Plangebiet oder auf die an das Gebiet angrenzende Umgebung störenden Einwirkungen bekannt oder zulässig.

Im Plangebiet sind ein Baudenkmal und ein Bodendenkmal in die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde eingetragen. Die Existenz weiterer Bodendenkmäler ist nicht auszuschließen, dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Das Gebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Dies ist bei Baumaßnahmen und Erdbewegungen zu berücksichtigen.

Für das Gebiet sind keine Hinweise auf Altlast-Verdachtsflächen bekannt.

Ökologisch wertvoller Baum- und Hecken- oder Strauchbestand ist nur untergeordnet vorhanden. Die auf den unversiegelten privaten Flächen vorhandene Vegetation wird als naturfern und strukturarm eingestuft. Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Plangebiet liegt im Bereich der durch Braunkohletagebau bedingter Grundwasserbeeinflussung und kann von Auswirkungen durch ansteigendes Grubenwasser im ehemaligen Steinkohlebergbau betroffen sein. Das Plangebiet befindet sich teilweise im Bereich der wasserrechtlich festgesetzten Wasserschutzzone III B der Trinkwassergewinnungsanlage Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath.

Das Plangebiet ist größtenteils bebaut. Die Umsetzung der Planung erfolgt in einem Bereich für den bereits Planrechte bestehen. Soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren, ist ein Ausgleich nicht erforderlich. Mit Umsetzung der Planung sind artenschutzrechtliche Belange nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Die Durchführung des Bebauungsplanes führt nach Prüfung der vorliegenden Sachverhalte nicht zu erkennbaren oder negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter. Die festgesetzte bauliche Nutzung entspricht dem bereits bestehenden Nutzungscharakter. Darüber hinaus werden keine Nutzungen zugelassen, die nicht heute bereits im Umfeld angesiedelt sind oder zulässig wären. Gegenüber der heutigen Situation blieben die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft (Ortsbild) und Kultur- und Sachgüter unverändert. So sind mit Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Planungsamt im September 2013